

14.06.01

In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -) (15. DA-ÄndVwV)**

A. Zielsetzung

- Regelung des standesamtlichen Verfahrens bei Amtshandlungen auf Grund von Entscheidungen in Ehesachen, die nach Inkrafttreten der EheVO-EG am 1. März 2001 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangen sind.
- Berücksichtigung der Auswirkungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf das Personenstandswesen

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine
2. Vollzugsaufwand: Keine zusätzlichen

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau) entstehen nicht.

14.06.01

In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -) (15. DA-ÄndVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 14. Juni 2001

022 (132) - 203 00 - Di 05/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

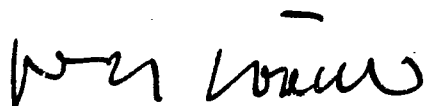
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden – DA -) (15. DA-ÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (15. DA-ÄndVwV)

Vom ...

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2000 (BAnz. Nr. 154a vom 17. August 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Ehegatten oder des Lebenspartners,“

b) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In den Fällen der Nummern 2, 2a, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

2. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Herstellung ist Papier der Qualität DIN 19307 – ASM 100 – mit Alterungseigenschaften nach DIN ISO 9706 zu verwenden.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Herstellung ist gelber Vordruckkarton der Qualität DIN 6737 – Klasse A 170 – mit Alterungseigenschaften nach DIN ISO 9706 zu verwenden.“

4. In § 49 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „DIN 16554 Teil 2“ durch die Angabe „DIN ISO 12757 Teil 2“ ersetzt.

5. § 57 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei Personen, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist, ist der Geburtsname mit dem Zusatz „geb.“ dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen beizufügen. Hat sich der Geburtsname vor, während oder nach der Ehe oder der Lebenspartnerschaft geändert, so ist als Geburtsname in späteren Eintragungen nur der geänderte Geburtsname anzugeben. Die Beifügung des Geburtsnamens kann unterbleiben, wenn die Person als Zeuge bei einer Eheschließung oder als Anzeigender einer Geburt oder eines Sterbefalles einzutragen ist.“

6. § 80 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es sich um eine ausländische Entscheidung in Ehesachen handelt, an deren Anerkennung die Aufsichtsbehörde nicht mitwirkt (§§ 159a, 159b),“

7. § 87 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Personenstandsurkunden ist Papier zu verwenden, das mindestens den Anforderungen der Papierqualität DIN 19307 – ASM 80 – mit Alterungseigenschaften nach DIN ISO 9706 entspricht.“

8. In § 91 Abs. 1 Nr. 1 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„führte ein Ehegatte einen Ehenamen aus einer früheren Ehe oder einen Lebenspartnerschaftsnamen aus einer früheren Lebenspartnerschaft und war dieser Ehename oder Lebenspartnerschaftsname nicht sein Geburtsname, so ist dem aufzunehmenden Familiennamen der Geburtsname mit dem Zusatz „geb.“ beizufügen,“

9. In § 91a Abs. 1 Nr. 3 und § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„führt ein Elternteil einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen, der nicht sein Geburtsname ist, so ist dem Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen der Geburtsname mit dem Zusatz „geb.“ beizufügen.“

10. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In die Sterbeurkunde sind die Vor- und Familiennamen des Verstorbenen so einzutragen, wie sie im Sterbeeintrag angegeben sind; führte der Verstorbene einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen, der nicht sein Geburtsname war, so ist dem Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen der Geburtsname mit dem Zusatz „geb.“ beizufügen. Enthält der Sterbeeintrag Angaben über den Ehegatten des Verstorbenen, so gilt für die Angabe seines Namens Satz 1 entsprechend.“

11. In § 114 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 121 Abs. 3,“ die Angabe „§ 159a Abs. 6,“ eingefügt.
12. In § 120 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ eingefügt.
13. In § 125 Abs. 3 werden die Wörter „so ist § 159 Abs. 4“ durch die Wörter „so sind die §§ 159a und 159b“ ersetzt.
14. In § 139 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. wenn sie eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, einen Nachweis über Begründung und gegebenenfalls Auflösung ihrer letzten Lebenspartnerschaft.“
15. § 159 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder das Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, sind zu unterscheiden nach Entscheidungen, die ohne Förmlichkeit im Inland wirksam sind (§ 159a), und Entscheidungen, die zur Wirksamkeit im Inland der vorherigen Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Landesjustizverwaltung bedürfen (§ 159b).“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben; die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
16. Nach § 159 werden folgende §§ 159a und 159b eingefügt:

„§ 159a Entscheidungen in Ehesachen durch Gerichte und Behörden
von EU-Staaten

(1) Unanfechtbare Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde, die aufgrund von Verfahren ergangen sind, die in einem Mitgliedstaat der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten nach deren Inkrafttreten (1. März 2001) eingeleitet worden sind, gelten ohne weitere Förmlichkeit unmittelbar auch in den anderen Mitgliedstaaten. Regelmäßig kann der Standesbeamte die Wirksamkeit der Entscheidung als gegeben ansehen, wenn eine Bescheinigung über die Entscheidung nach Artikel 33 (Anhang IV) der Verordnung vorgelegt wird.

(2) Von dem Anwendungsbereich der Verordnung werden nicht erfasst

1. Entscheidungen religiöser Institutionen, die nur innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaft gelten,
2. dänische Entscheidungen, da Dänemark an EU-Gemeinschaftsakten betreffend Innen- und Rechtspolitik derzeit nicht teilnimmt.

(3) Ist das Verfahren, auf dem die Entscheidung nach Absatz 1 beruht, vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet worden, so gelten die erleichterten Anerkennungsvoraussetzungen der Verordnung nur dann, wenn die Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichts oder der Behörde der Verordnung entsprochen haben; erhält der Standesbeamte eine Entscheidung, deren Verfahren vor dem 1. März 2001 eingeleitet worden ist, so legt er sie der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vor, ob die Feststellung der Landesjustizverwaltung (§ 159b) erforderlich ist.

(4) Jeder Partei, die ein Interesse hat (insbesondere den Ehegatten der aufgelösten Ehe und ihren Kindern), steht das Recht zu, die Feststellung des Familiengerichts zu beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen ist. Ist dem Standesbeamten bekannt, dass das Familiengericht mit einem Anerkennungsverfahren befasst ist, so hat er Amtshandlungen, die eine wirksame Auflösung der Ehe voraussetzen, bis zur Rechtskraft der beantragten Entscheidung auszusetzen.

(5) Sind dem Standesbeamten Umstände bekannt, die Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung begründen (z.B. Anhaltspunkte für einen schweren Verfahrensfehler oder für einen sonstigen möglichen Verstoß gegen den ordre public), so hat er von den Beteiligten eine amtliche Übersetzung der Entscheidung zu fordern und die Unterlagen der zuständigen Verwaltungsbehör-

de zur Prüfung vorzulegen, ob die Entscheidung anzuerkennen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich aus der Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 ergibt, dass die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist; in diesem Fall hat der Standesbeamte zusätzlich eine der in Artikel 32 Abs. 2 der Verordnung genannten Urkunden nebst amtlicher Übersetzung zu fordern. Werden die zusätzlich zu der Entscheidung geforderten Urkunden binnen einer von dem Standesbeamten oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig beigebracht, so kann sich die zuständige Verwaltungsbehörde mit gleichwertigen Urkunden begnügen oder von der Vorlage der Urkunden befreien, wenn sie eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.

(6) Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 und die gegebenenfalls nach Absatz 5 beizubringenden weiteren Unterlagen bedürfen keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

(7) Entscheidungen von EU-Staaten, die von der EG-Verordnung nicht erfasst werden (Absatz 2 und 3), bedürfen der Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 159b. In diesen Fällen gilt für Heimatstaatsentscheidungen eines luxemburgischen oder österreichischen Staatsbürgers § 159b Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

§ 159b Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

(1) Die Entscheidungen von Gerichten und Behörden anderer als der in § 159a genannten Staaten sind im deutschen Rechtsbereich nur dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung oder das gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung angerufene Oberlandesgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Landesjustizverwaltungen können die der Landesjustizverwaltung obliegende Feststellung auf einen oder mehrere Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen. Die Feststellung wird durch eine Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses nicht entbehrlich. Kann eine ausländische Entscheidung in Ehesachen trotz aller Bemühungen von den Beteiligten nicht beschafft werden, so ist der Antrag gleichwohl vorzulegen.

(2) Eine Feststellung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, und keiner der Ehegatten

außerdem Deutscher war oder als heimatloser Ausländer (§ 147 Abs. 1) oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147 Abs. 2 und 3) dem deutschen Recht unterstand,

2. die Entscheidung vor dem 1. November 1941 am Rande des Heiratseintrags vermerkt worden ist.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 hat der Standesbeamte die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob die frühere Ehe als aufgelöst, nichtig oder nicht bestehend anzusehen ist. Einer Vorlage an die zuständige Verwaltungsbehörde bedarf es nicht, wenn

1. Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beantragt wird,
2. ein Schweizer Bürger hier die Ehe schließen will und seine frühere Ehe durch eine Heimatstaatsentscheidung (Absatz 2 Nr. 1) aufgelöst worden ist.“

17. § 189 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder einen Lebenspartnerschaftsnamen aus einer früheren Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Zeugen, die einen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen ist, kann die Beifügung des Geburtsnamens in der Unterschrift unterbleiben.“

18. In § 230 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder einen Lebenspartnerschaftsnamen aus einer früheren Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

19. § 234 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Familienbuch wird für einen Ehegatten (Spalte 1 oder 2) nicht mehr fortgeführt, wenn dieser wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat; jedoch sind Änderungen, die auf die Zeit vor der Wiederverheiratung oder

der Begründung der Lebenspartnerschaft zurückwirken, auch im Familienbuch der früheren Ehe zu vermerken.“

20. § 237 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Ehe durch eine ausländische Entscheidung geschieden, aufgehoben, für nichtig erklärt oder ist ihr Nichtbestehen festgestellt, so darf dies erst vermerkt werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 159a, 159b) vorliegen; der Vermerk auf Grund einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ist auch dann einzutragen, wenn die ausländische Entscheidung selbst nicht vorliegt.“

21. § 239 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. das Kind die erste Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet; es sind die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, die Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls akademische Grade, Ort und Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt und Nummer des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags (gegebenenfalls auch die Registrierungsdaten einer anderen für die Beurkundung zuständigen Stelle) zu vermerken,“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. das Nichtbestehen der Ehe oder der Lebenspartnerschaft des Kindes festgestellt wird,“

cc) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6a eingefügt:

- „6a. die Lebenspartnerschaft des Kindes aufgelöst worden ist,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Eintragung eines Vermerks nach Absatz 1 Nr. 1 in Spalte 9 rechts über eine Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes, die nicht im Inland beurkundet ist, hat der Standesbeamte

1. sofern er die Mitteilung über die Eheschließung nicht von dem Standesbeamten erhalten hat, der die Geburt des Ehegatten beurkundet hat,
 - a) diesem Standesbeamten den Sachverhalt unter Hinweis auf § 123 Abs. 3 mitzuteilen,
 - b) der zuständigen Meldebehörde (§ 98) eine Mitteilung zu machen, wenn für den Ehegatten ein Wohnort im Inland angegeben ist;
2. der zuständigen Meldebehörde (§ 98) von der Begründung der Lebenspartnerschaft eine Mitteilung zu machen, wenn für den Lebenspartner ein Wohnort im Inland angegeben ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Nach Eintragung eines Vermerks nach Absatz 1 Nr. 6 in Spalte 9 rechts über die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ist Folgendes zu beachten:

1. Ist die Eheschließung in einem deutschen Personenstandsbuch beurkundet und hat der Standesbeamte die Mitteilung über die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe nicht von diesem Standesbeamten erhalten, so hat er den Sachverhalt unter Hinweis auf § 211 Abs. 1 dorthin mitzuteilen.
2. Ist die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Personenstandsbuch beurkundet, so hat der Standesbeamte
 - a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98) eine Mitteilung zu machen,
 - b) am unteren Rande des Geburtseintrags des Ehegatten einen nach § 322 Abs. 1 eingetragenen Hinweis zu streichen oder dem Standesbeamten, der die Geburt des Ehegatten beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen.“

22. § 240 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Ehegatten und die Wiederholung der Eheschließung (§ 240a),“

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Ehe geschlossen“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

23. § 240a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Begründung einer Lebenspartnerschaft“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „über die Wiederverheiratung“ werden die Wörter „oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft lautet der Vermerk z.B.:

„Begründung einer Lebenspartnerschaft der Frau am 10. August 2001 (St.Amt Euskirchen Nr. 2).

Den Der Standesbeamte N.“ “

c) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

24. § 240c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Buchstabe c aufgehoben; der Buchstabe d wird neuer Buchstabe c.

b) In Nummer 3 wird der Buchstabe c aufgehoben; die Buchstaben d bis f werden neue Buchstaben c bis e.

25. In § 258 Abs. 1 Buchst. c Satz 4 werden die Wörter „so sind § 159 Abs. 4 und § 160“ durch die Wörter „so sind die §§ 159a, 159b und 160“ ersetzt.

26. § 265 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, bei Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen einschließlich des Geburtsnamens des Elternteils, dessen Geburtsname nicht Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname ist (§ 57 Abs. 8); für die Eintragung akademischer Grade gilt § 63 Abs. 1,“

27. § 267 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zeigt eine Person, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führt und deren Geburtsname nicht dieser Name ist, die Geburt eines Kindes an, so kann auf die Angabe des Geburtsnamens verzichtet werden.“

28. § 270 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„als Familienname gilt auch der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen vorangestellte oder angefügte Begleitname.“

b) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Führt dieser Elternteil einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen, so gilt auch der diesem Namen vorangestellte oder angefügte Begleitname als Familienname.“

29. § 276 Abs. 1 Nummer 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitteilung ist Vordruckkarton der Qualität DIN 6737 – Klasse A 170 - mit Alterungseigenschaften nach DIN ISO 9706 im Format DIN A 5 quer zu verwenden.“

30. § 285 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitteilung ist Vordruckkarton der Qualität DIN 6737 – Klasse A 170 – mit Alterungseigenschaften nach DIN ISO 9706 im Format DIN A 5 quer zu verwenden.“

31. § 298 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen vorangestellte oder angefügte Name.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist der frühere Geburtsname Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname oder Bestandteil eines dieser Namen des Kindes, so erstreckt sich die Änderung auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt.“

32. In § 300 Abs. 4 Satz 1 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„führt oder führte das Kind eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft, so hat der Standesbeamte den Eintrag in Spalte 9 rechts zu ergänzen (§ 239 Abs. 1 Nr. 1) oder die entsprechenden Angaben in die Mitteilung aufzunehmen.“

33. § 301 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitteilung ist Vordruckkarton der Qualität DIN 6737 – Klasse A 170 – mit Alterungseigenschaften nach DIN ISO 9706 im Format DIN A 5 quer zu verwenden.“

34. Dem § 302 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung nach § 300 Abs. 4 Satz 3 ist auch für den Elternteil zu machen, der weiter mit dem Kind verwandt ist.“

35. § 307 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“

36. In § 315 Abs. 4 Satz 1 wird der erste Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„führt oder führte das Kind eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft,“

37. § 322 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eheschließungen“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Standesbeamten eine Mitteilung über die Begründung einer Lebenspartnerschaft zugeht; der Leittext der Hinweiszeile Nr. 2 ist anzupassen.“

38. In § 335 Abs. 2 Nr. 9 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

39. § 337 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„War die Ehe durch eine ausländische Entscheidung aufgelöst, so sind die §§ 159a und 159b zu beachten; ist die ausländische Entscheidung unwirksam, so ist nach Nummer 2 zu verfahren.“

40. § 346 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vermerke und Hinweise sowie Mitteilungen an Standesämter und andere Behörden“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Führte der Verstorbene eine Lebenspartnerschaft, so hat der Standesbeamte der Behörde, bei der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, eine beglaubigte Abschrift des Sterbeeintrags zu übersenden, wenn die Behörde auch die Auflösung der Lebenspartnerschaft zu dokumentieren hat“

41. § 379a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist der frühere Geburtsname des Kindes zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden und soll sich die Namensänderung auch auf den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen erstrecken, so ist die Erklärung

von dem Kind und seinem Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam abzugeben.“

42. § 381a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ehenamen“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnerschaftsnamen“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ist der Erklärende verheiratet oder führt er eine Lebenspartnerschaft und ist sein Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt worden, so erstreckt sich die Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen nur dann, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner der Namensänderung anschließt.“

43. In § 383 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „so gelten § 159 Abs. 4 und § 160“ durch die Wörter „so gelten die §§ 159a, 159b und 160“ ersetzt.

44. In § 383a Abs. 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ eingefügt.

45. Änderungen von Verweisungen

Es werden ersetzt

a) in § 192 Abs. 2 Satz 4 die Angabe „§ 229 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 229 Abs. 3“,

b) in § 374a Abs. 2 die Angabe „§ 371 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 371 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 3, 5 und 6“.

II.

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf das Personenstandswesen, insbesondere durch

- die am 1. März 2001 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Abl. EG Nr. L 160 S. 19) – EheVO-EG – und
- das am 1. August 2001 in Kraft tretende Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)

bestimmen weitgehend den Inhalt der 15. DA-ÄndVwV. Weitere Änderungen sind durch neue Normen (ISO/DIN) zu den in der Personenstandsbuchführung zu verwendenden Papierqualitäten und durch Anregungen aus der Praxis veranlasst.

Zu Nummer 1 (§ 17) und Nummer 38 (§ 335):

Die Änderungen folgen aus § 11 LPartG, der die verwandtschaftlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft regelt.

Zu Nummer 2 (§ 22):

Die Verlängerung des Zeitraumes für die örtliche Prüfung des Standesamts von drei auf fünf Jahre ist von Seiten der Länder als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung angeregt worden. Da hierdurch im Einzelfall kürzere zeitliche Prüfabstände nicht ausgeschlossen werden, ist die Verlängerung des Mindestzeitraumes vertretbar.

Zu den Nummern 3 (§ 32), 4 (§ 49), 7 (§ 87), 29 (§ 276), 30 (§ 285) und 33 (§ 301):

Die Änderungen sind durch neue DIN (ISO) – Normen zu Schreibmitteln, zur Papierqualität und zur Alterungsbeständigkeit der für die einzelnen personenstandsrechtlichen Zwecke (Personenstandsbücher, Personenstandsurkunden, standesamtliche

Mitteilungen) zu verwendenden Papiere veranlasst. Die Normierung der Alterungsbeständigkeit von Personenstandsunterlagen ist vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien sowie von der Konferenz der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder eingefordert worden.

Zu den Nummern 5 (§ 57), 8 (§ 91), 9 (§ 91a), 10 (§ 93), 12 (§ 120), 17 (§ 189), 18 (§ 230), 26 (§ 265), 27 (§ 267), 28 (§ 270) und 44 (§ 383a):

Die namensrechtlichen Vorschriften, in denen der Familienname zur begrifflichen Abgrenzung mit seinen Unterformen „Ehename“ und „Geburtsname“ bezeichnet wird, sind um den neuen „Lebenspartnerschaftsnamen“ zu erweitern.

Zu den Nummern 6 (§ 80), 11 (§ 114), 13 (§ 125), 15 (§ 159), 16 (§§ 159a, 159b), 20 (§ 237), 25 (§ 258), 39 (§ 337) und 43 (§ 383):

Die EheVO-EG ist am 1. März 2001 – ohne dass es hierzu nationaler Transformation bedurfte – in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks, das auf Grund eines Zusatzprotokolls zum Vertrag von Amsterdam an der Verabschiedung von Gemeinschaftsakten auf dem Gebiet der Innen- und Rechtspolitik derzeit nicht teilnimmt, in Kraft getreten.

Art. 14 Abs. 1 EheVO-EG bestimmt, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in Ehesachen (zur Begriffsbestimmung siehe Art. 13) in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Nach dem Konzept der Umsetzung des neuen Rechts in der Dienstanweisung soll § 159 Abs. 4 DA, in dem die derzeitigen Regelungen über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen zusammengefasst sind, auf einen allgemeinen Hinweis zur Unterscheidung zwischen feststellungsfreien und feststellungsbedürftigen Entscheidungen beschränkt werden. Die neuen §§ 159a und 159b DA-E sehen als Kernvorschriften zu den beiden Entscheidungsarten die erforderlichen Regelungen für das jeweilige Verfahren vor.

§ 159a Entscheidungen in Ehesachen durch Gerichte und Behörden
von EU-Staaten

Zu Absatz 1:

Die vorgesehenen Regelungen orientieren sich an der Zielsetzung der Verordnung, Entscheidungen in Ehesachen, die von der zuständigen Stelle (Gericht, Behörde) eines Mitgliedstaates ergangen sind und Rechtskraft erlangt haben, in den anderen Mitgliedstaaten anerkennungsfähig zu stellen, ohne dass es hierzu einer Förmlichkeit bedarf. Dem folgend, ist in Nr. 18 der Erwägungsgründe der Verordnung der Grundsatz festgeschrieben, dass für die Beischreibung in den Personenstandsbüchern eines Mitgliedstaates aufgrund einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein besonderes Verfahren vorgeschrieben werden darf. Das Vereinfachungsziel erfordert es, dass sich der Standesbeamte in der Regel mit der Bescheinigung über die Entscheidung nach Art. 33 (Anlage IV) der Verordnung begnügen kann. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll eine Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgen.

Zu Absatz 2:

Wegen bestehender Ausnahmen bedarf es einer Regelung über die von der Verordnung nicht erfassten Entscheidungen:

- Entscheidungen religiöser Institutionen, die nur innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaft gelten, sind durch die Bestimmung des Begriffs „Entscheidung“ in Art. 13 Abs. 1 EheVO-EG ausgenommen. Hingegen werden Entscheidungen religiöser Gerichte unproblematisch erfasst, sofern diese Gerichte im Entscheidungsstaat für Eheauflösungen unmittelbar zuständig sind. Zur Abgrenzung ist auch die in Art. 40 Abs. 2 und 3 EheVO-EG getroffene Regelung heranzuziehen.
- Die Nichtmitwirkung Dänemarks ist in Nr. 25 der Erwägungsgründe der Verordnung festgeschrieben.

Zu Absatz 3:

Das Übergangsverfahren für nach dem Inkrafttreten der EheVO-EG ergangene Entscheidungen, deren Verfahren vor dem 1. März 2001 eingeleitet worden sind, ergibt sich aus Art. 42 EheVO-EG. Wegen der im Einzelfall schwierigen Beurteilung der Zuständigkeitsvoraussetzungen sieht § 159a Abs. 3 DA-E die Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörde vor.

Zu Absatz 4:

Die EheVO-EG räumt den „Parteien“ durch Art. 14 Abs. 3 das Recht ein, bei dem zuständigen Gericht die Feststellung zu beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen ist; Gründe für die Nichtanerkennung sind in Art. 15 EheVO-EG aufgeführt. Für die Feststellungsverfahren sind in Deutschland die Familiengerichte zuständig (§ 51 Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz).

Wegen des hohen Beweiswertes der standesamtlichen Beurkundung und der u.U. weitreichenden familienrechtlichen Folgen sieht § 159a Abs. 4 DA-E vor, dass im Fall der Anhängigkeit eines Feststellungsverfahrens Amtshandlungen des Standesbeamten, die eine wirksame Auflösung der Ehe erfordern, bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgesetzt werden.

Zu Absatz 5:

Etwaige Gründe für eine Nichtanerkennung, die dem Standesbeamten bekannt werden, können auch unmittelbar zu einer Versagung der beantragten Amtshandlung führen. Das hierfür vorgesehene Verfahren orientiert sich hinsichtlich der Beweismittel an Art. 32, 34 EheVO-EG, die nähere Regelungen über die im gerichtlichen Verfahren beizubringenden Urkunden treffen. Auch für dieses Verfahren ist wegen der u.U. schwierigen rechtlichen Bewertung die Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgesehen.

Zu Absatz 6:

Die Befreiung von der Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit ergibt sich aus Art. 35 EheVO-EG.

Zu Absatz 7:

Für „Altfälle“ (Entscheidungen, die von der EheVO-EG nicht erfasst werden) gelten die bisherigen Regelungen.

§ 159b Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

Der bisherige Inhalt des § 159 Abs. 4 DA ist in § 159b DA-E übersichtlicher gegliedert und durch die derzeit in § 159 Abs. 5 DA getroffene Regelung ergänzt worden. Die bisherige Sonderregelung für Staatsangehörige Luxemburgs, Österreichs und der Schweiz in § 159 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 DA ist auf Schweizer Bürger reduziert, weil Entscheidungen luxemburgischer und österreichischer Gerichte oder Behörden künftig der EheVO-EG und damit § 159a DA-E unterfallen.

Bei den übrigen betroffenen DA-Vorschriften handelt es sich um Folgeregelungen.

Zu Nummer 14 (§ 139):

Nachweise über Lebenspartnerschaften werden zur ordnungsgemäßen Führung der Personenstandsbücher und zum Nachweis der Namensführung benötigt. Bei bestehender Lebenspartnerschaft eines Verlobten wird der Standesbeamte regelmäßig zu prüfen haben, ob angesichts der auf Lebenszeit begründeten Lebenspartnerschaft ein ernsthafter Ehewille im Sinne des § 1353 BGB überhaupt gegeben ist (§ 1310 Abs. 1 i.V.m. § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB).

Zu den Nummern 19 (§ 234), 22 (§ 240) und 23 (§ 240a):

Das Familienbuch der Vorehe ist nach Begründung einer Lebenspartnerschaft für den betreffenden früheren Ehegatten nicht mehr fortzuführen (§ 234), weil dieses Familienbuch sonst mit Folgen, die sich aus der Lebenspartnerschaft ergeben können (z.B. Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens), befrachtet würde. Auch mit Rücksicht auf den anderen (früheren) Ehegatten muss die Fortführung des Familienbuchs mit der Begründung der Lebenspartnerschaft enden. Dokumentiert wird der Zeitpunkt der Beendigung der Fortführung für den früheren Ehegatten, der eine Lebenspartnerschaft begründet hat, durch einen Vermerk in Spalte 10 des Familienbuchs (§§ 240, 240a).

Zu den Nummern 21 (§ 239), 32 (§ 300) und 36 (§ 315):

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 PStG ist das Familienbuch der Ehegatten in Spalte 9 rechts für ein Kind fortzuführen, wenn sich der Personenstand des Kindes „auf andere Weise“ als in Nummer 1 (Eheschließung) und Nummer 2 (Tod) vorgesehen ändert. Bei den standesamtlichen Mitteilungen aus Anlass der Eintragung handelt es sich um die üblichen Benachrichtigungen anderer Stellen über Änderungen des Personenstandes oder des Namens.

Zu Nummer 24 (§ 240c):

Regelungsinhalt des § 240c ist die geänderte Namensführung von Ehegatten, die einen Ehenamen führen. Nummer 1 der Vorschrift (korrespondierend mit Nummer 3) passt sich nicht in diesen Inhalt ein, weil er die Namensführung eines Ehegatten regelt, der keinen Ehenamen führt. Die Regelung kann ersatzlos entfallen, weil sie in § 240d Nr. 3 – und hier systemkonform – bereits enthalten ist.

Zu Nummer 31 (§ 298):

§ 298 Abs. 1 DA ist an den geänderten § 1757 Abs. 1 BGB, § 298 Abs. 3 DA an den geänderten § 1767 Abs. 2 BGB angepasst worden.

Zu Nummer 34 (§ 302):

Die derzeitige Verweisung in § 302 Abs. 2 auf § 300 Abs. 4 DA ist insoweit irreführend, als bei Adoption eines Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils die Mitteilung an den Geburtsstandesbeamten dieses Elternteils zu machen ist, obwohl der Wortlaut des § 300 Abs. 4 Satz 3 DA die Mitteilung von dem Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Kind und Elternteil abhängig macht. Die Anfügung eines diese Besonderheit berücksichtigenden Satzes dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 35 (§ 307):

Die Änderungen entsprechen dem geänderten § 1765 BGB.

Zu Nummer 37 (§ 322):

Nach § 30 Abs. 1 PStG ist der durch die Begründung der Lebenspartnerschaft geänderte Personenstand in den Geburtenbüchern der Lebenspartner zu verlautbaren. Wie bei der Eheschließung soll dies durch Hinweis unterhalb des Geburtseintrags erfolgen.

Zu Nummer 40 (§ 346):

Durch die Änderung wird die erforderliche Mitteilungspflicht in den Katalog der nach Beurkundung eines Sterbefalls zu erledigenden Aufgaben einbezogen.

Zu Nummer 41 (§ 379a):

Die Änderungen entsprechen dem geänderten § 1617c BGB.

Zu Nummer 42 (§ 381a):

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Änderung des § 2 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes durch Art. 3 § 6 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften.

13.07.01**Beschluss**
des Bundesrates

Fünfzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstabweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (15. DA-ÄndVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Abschnitt I Nr. 19 (§ 234 Abs. 3 DA)

In Abschnitt I ist Nummer 19 zu streichen.

Begründung:

Das Familienbuch ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 PStG ständig fortzuführen; Ausnahmen hiervon sind in den §§ 13 bis 15 PStG, 22 PStV abschließend geregelt. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist dort nicht genannt. Eine Ermächtigung, durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift von den gesetzlichen Vorgaben abzuweichen, ist nicht ersichtlich.